

S a t z u n g

der Gemeinde Kreuzau über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drove vom 27. 09. 1994.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 27. 09. 1994 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drove beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drove werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 28. 09. 1994



- Z e n s -
Bürgermeister

gehört zur Verfügung
vom 1. 12. 1994

35.1.91-2001-2074/94

Bezirksregierung Köln

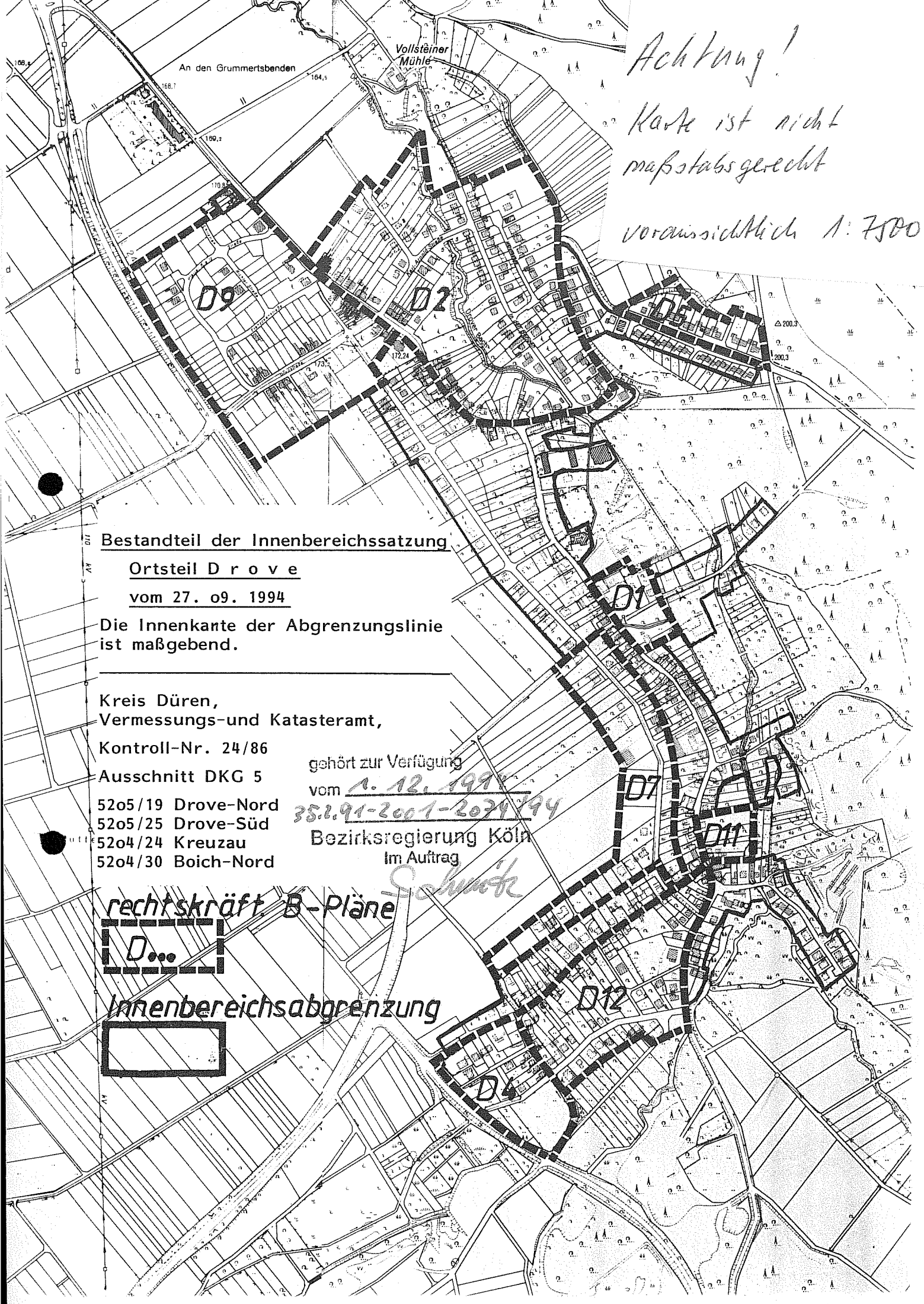
Im Auftrag

Schmitt

Achtung!

Karte ist nicht
maßstabsgerecht

Voraussichtlich 1:7500



Bestandteil der Innenbereichssatzung

Ortsteil D r o v e

vom 27. 09. 1994

Die Innenkarte der Abgrenzungslinie
ist maßgebend.

Kreis Düren,
Vermessungs- und Katasteramt,
Kontroll-Nr. 24/86

Ausschnitt DKG 5

- 5205/19 Drove-Nord
- 5205/25 Drove-Süd
- 5204/24 Kreuzau
- 5204/30 Boich-Nord

gehört zur Verfügung

vom 1. 12. 1994

35.1.91-2001-2079/94

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

rechtskräft. B-Pläne

D...

Innenbereichsabgrenzung